

Freilauf für Hunde

Das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft hat zu diesem Thema in der zuletzt 2001 geänderten Tierschutz-Hundeverordnung (TierSchHuV) zum Tierschutzgesetz festgelegt, dass Hunden ausreichend Auslauf im Freien zu gewähren ist.

Das bedeutet, dass das Tier selbstverständlich von der Leine gelassen werden kann und muss – dort wo es die Gegebenheiten ermöglichen.

Und wann ist das?

In § 28 Abs. 1 der Straßenverkehrsordnung (StVO) zum Führen von Tieren, ist zu lesen:

„Haus- (...) tiere, die den Verkehr gefährden können, sind von der Straße fernzuhalten. Sie sind dort nur zugelassen, wenn Sie von geeigneten Personen begleitet sind, die ausreichend auf sie einwirken können. ...“

Damit regelt die StVO als Bundesgesetz hier eindeutig die Vorrangigkeit des Straßenverkehrs vor den Interessen des Hundehalters.

- Der Halter muss seinen Hund in jeder Situation kontrollieren können und an viel befahrenen Straßen vorsorglich anleinen.
- Zusätzlich ist die Hundehaltungsverordnung der Gemeinde Forstern zu beachten.
Sollte Ihr Hund eine Schulterhöhe von 50 cm überschreiten, ist er auf öffentlichen Verkehrsflächen an die Leine zu nehmen.

Auch außerhalb der Ortschaften gibt es alleine schon aus Gründen der gegenseitigen Rücksichtnahme Grenzen für den uneingeschränkten Freilauf.

Naturschutz

*Bezüglich Acker- und Wiesenflächen regelt Art. 30 NatSchG:
(1)*

¹ Landwirtschaftlich genutzte Flächen (einschließlich Sonderkulturen) und gärtnerisch genutzte Flächen dürfen während der Nutzzeit nur auf vorhandenen Wegen betreten werden.

² Als Nutzzeit gilt die Zeit zwischen Saat oder Bestellung und Ernte, bei Grünland die Zeit des Aufwuchses.

Vereinfacht gesagt bedeutet das:

- bewegen Sie sich sorgsam und rücksichtsvoll in der Natur
- erkundigen Sie sich, welche Flächen nicht landwirtschaftlich genutzt werden
- vergessen sie nicht, dass Landwirte i.d.R. Eigentümer der landwirtschaftlichen Flächen sind. Sie können selbstverständlich Regeln für den eigenen Grund aufstellen!
- bleiben Sie auf den vorhandenen Wegen – Querfeldein richtet Schaden an
- der Hundehalter trägt die Verantwortung für das Treiben seines Vierbeiners
- Das Betreten von Wiesen und Feldern mit oder ohne Hund erfordert das Einverständnis des Eigentümers
- beachten Sie die Nutzzeiten – i.d.R. gibt es keine Probleme im Herbst und Winter.
Ansonsten „Füße weg“!

Jagdrecht

In Art. 42 Bayerisches Jagdgesetz (BayJG) sind die Aufgaben und Befugnisse der Jagdschutzberechtigten geregelt.

Die Regelung lautet in Auszügen wie folgt: Die zur Ausübung des Jagdschutzes berechtigten Personen sind befugt,

1.

2. wildernde Hunde zu töten. Hunde gelten als wildernd, wenn sie im Jagdrevier erkennbar dem Wild nachstellen und dieses gefährden können.

Art. 56 Abs. 2 Nr. 9 stellt weiterhin fest, dass ordnungswidrig handelt und mit Geldbuße belegt werden kann, wer seinen Hund in einem Jagdrevier unbeaufsichtigt frei laufen lässt,

Das bedeutet natürlich nicht, dass jeder Jäger sofort und unbesonnen einen freilaufenden Hund niederschießt oder der Hundehalter sofort mit einem Bußgeld rechnen muss, wenn er seinen Hund in Feld und Wald laufen lässt. Aber wenn sich ein Hund außerhalb des Einwirkungsbereichs des Hundehalters befindet und erkennbar einem Wildtier, das er auch gefährden kann, nachstellt, ist der Jagdschutzberechtigte verpflichtet, zum Schutz des Wildes tätig zu werden.

Dabei ist die Waffe sicherlich die letzte Option. Dass diese Vorschrift seine Berechtigung hat, wird sehr schnell klar, wenn man sich Bilder von gerissenen Wildtieren anschaut, die in die Fänge eines jagenden Hundes geraten sind. Und nur am Rande sei bemerkt, dass das Tierschutzgesetz auch für Wildtiere gilt. Wildern ist kein Kavaliersdelikt an herrenlosen Wildtieren. Auch sie fallen unter den Schutz des Tierschutzgesetzes und ein Verstoß kann entsprechend geahndet werden.

Bleibt noch das leidige Thema Hundekot

Spätestens jetzt wollen alle Hundehalter entnervt diesen Flyer zuklappen und den Landwirten treibt es die Zornesröte ins Gesicht, weil sowieso vermeintlich kein einziger Hundehalter den Hundekot entfernt.

Es versteht sich von selbst, dass jeder Hundehalter die Pflicht hat, den Kot seines Vierbeiners unverzüglich zu entfernen.

Und dies gilt – mit Ausnahme des eigenen Grundstücks - **für wirklich JEDEN FLECK.**

Die Gemeinde hat zu diesem Zweck zahlreiche Kotbeutelspender sowie Mülleimer im Gemeindegebiet aufgestellt, die auch weitgehend gut angenommen werden.

Karte der Standorte auf www.forstern.de

Leider sind es meist – im Verhältnis zur Gesamtzahl der Hundehalter im Gemeindegebiet – immer nur einige wenige Hundebesitzer, die aus Faulheit, Desinteresse, Unwissenheit oder vielleicht manchmal sogar aus Böswilligkeit den Hundekot nicht entfernen.

In Siedlungsgebieten ist dies höchst unappetitlich und lästig. Hundekot bildet einen Nährboden für Viren, Bakterien und Würmer, z.B. den Hundeband- oder Hundespulwurm.

Wird der Kot nicht sofort beseitigt, besteht die Gefahr, dass Kinder damit in Berührung kommen oder Passanten hinein treten und den infektiösen Schmutz mit in die Wohnung tragen.

Auch auf Ackerflächen kann das Nichtentfernen von Hundehaufen sogar zu schweren Gesundheitsstörungen bei Tier und Mensch führen. Beim Erntevorgang kann sich der Kot großflächig auf das Erntegut verteilen und verunreinigt somit eine gesamte Erntemenge.

Die angebauten Grundnahrungsmittel – Weizen, Gerste, Kartoffeln – werden durch den Hundekot verseucht und gelangen anschließend in unsere Nahrungskette. Und wenn Tiere mit verseuchtem Grünfutter gefüttert werden, können sie ganz erheblich krank werden.

Es ist also keineswegs egal, wenn der Hund irgendwo auf der Wiese oder im Feld sein großes Geschäft verrichtet! Wenn es nicht zu verhindern ist, muss der Halter versuchen, den Haufen aus dem Acker zu holen.

Und darauf darf auch ein Landwirt bestehen!!

Hundesteuer

Mit der Hundesteuer wird nicht gezielt die Entfernung der „Hundehaufen“ finanziert, daher ist sie **nicht** als Reinigungsgebühr zu sehen.

Die Hundesteuer fließt ebenso wie die anderen Steuern dem allg. Haushalt zu, dient zur Finanzierung der vielfältigen Einrichtungen und dem Leistungsangebot der Gemeinde Forstern für Ihre Bürgerinnen und Bürger.

Ansprechpartner für die Hundesteuer:
Herr Goldammer
08124/ 53 17-16



Ihr Wegweiser für
die Hundehaltung
im öffentlichen
Bereich der
Gemeinde Forstern

Herausgeber:
Gemeinde Forstern, Hauptstr. 15,
85659 Forstern
Stand 04/2016